

Öffentliche Bekanntmachung

22. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Attendorn Nr. 18 "Industriegebiet Ennest"

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Attendorn hat in ihrer Sitzung am 01.09.1999 gem. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.94 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) sowie der §§ 10 und 13 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.97 (BGBl. I S. 2141) zuletzt geändert durch die Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung des Baugesetzbuches vom 16.01.98 (BGBl. I S. 137) die

22. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Attendorn Nr. 18 "Industriegebiet Ennest" mit nachstehendem Inhalt beschlossen:

1. Auf den Grundstücken der Gemarkung Attendorn, Flur 40, Flurstücke 55 und 56, wird das Sichtdreieck reduziert.
2. Die Fläche für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen wird reduziert.
3. Die überbaubare Fläche wird um ca. 760 m² erweitert.
4. Die Straßenbegrenzungslinie wird räumlich verlagert, so dass die Böschung Bestandteil der privaten Grundstücksfläche wird.

Die Begründung wurde gebilligt.

Das Änderungsgebiet liegt im mittleren Bebauungsplanbereich an der Ecke Benzstraße/Siemensstraße und erfasst lediglich die Grundstücke der Gemarkung Attendorn, Flur 40, Flurstücke 55, 56.

Bedenken und Anregungen wurden von den benachbarten Grundstückseigentümern sowie von den an der Planung beteiligten Trägern öffentlicher Belange nicht vorgetragen.

Der geänderte Bauleitplan sowie die Begründung liegen vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab bei der Stadt Attendorn, Bauverwaltungsamt, 57439 Attendorn, Kölner Str. 12 (Rathaus), Zimmer 209, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt der Bauleitplanänderung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Bekanntmachungsanordnung

Die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Attendorn am 01.09.1999 als Satzung beschlossene 22. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Attendorn Nr. 18 "Industriegebiet Ennest" einschl. Begründung vom gleichen Tage sowie Ort und Zeit der öffentlichen Planauslegung werden hiermit öffentlich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Bebauungsplanänderung gem. § 12 BauGB rechtsverbindlich.

Hinweise nach dem Baugesetzbuch und der Gemeindeordnung NW

- A. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden durch diese Bebauungsplanänderung wird hingewiesen. Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Attendorn, Kölner Str. 12, 57439 Attendorn, zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.
- B. Auf die Vorschriften des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Danach sind
 1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. Mängel der Abwägung

unbeachtlich, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Attendorn geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

- C. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 2. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 3. der Stadtdirektor hat den Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vorher beanstandet **oder**
 4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Attendorn gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Attendorn 02.09.1999

Alfons Stumpf
Bürgermeister